

16./II. 1915.

* (Postsendungen an die in den feindlichen Staaten internierten österreichischen Staatsangehörigen.) Die Postverwaltung übernimmt von nun an die Beförderung von gewöhnlichen Briefen und Postkarten an unsere in Frankreich, Großbritannien, Rußland und Serbien internierten (d. h. in einem Lager zurückgehaltenen oder kontinierten (d. h. unter besonderer behördlicher Aufsicht stehenden) nicht kriegsgefangenen Staatsangehörigen. Ebenso übernimmt die Postverwaltung Postanweisungen nach Frankreich und Großbritannien. Nähere Auskunft über die einschlägigen Bestimmungen erteilen die Postämter. Geldüberweisungen nach Rußland und Serbien vermittelt nach wie vor das „Gemeinsame Zentralnachweissbureau, Auskunftsstelle für Kriegsgefangene“, Wien, 1. Bezirk, Graben Nr. 17. Durch die obermähnten Verfügungen der Postverwaltung entfällt, soweit es sich um in Oesterreich lebende Absender handelt, die Notwendigkeit, die Vermittlung des Ministeriums des Aeußern für die Weiterleitung von Briefen und Geldsendungen in Anspruch zu nehmen, und wäre in Zukunft von den in Oesterreich lebenden Interessenten der Postweg einzuschlagen, beziehungsweise die Vermittlung des „Gemeinsamen Zentralnachweissbureaus“ direkt in Anspruch zu nehmen. Bei diesem Anlasse wird neuerdings betont, daß die österreichisch-ungarischen Missionen und Konsularbehörden nicht in der Lage sind, die Vermittlung von Briefen und Geldsendungen zu übernehmen.